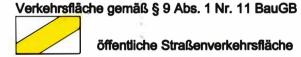


Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebief

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO





öffentliche Straßenverkehrsfläche



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltelnwirkungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen



Bereich für passive Schallschutzmaßnahmen

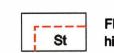
Flächen zum Anpflanzen und mit Blndungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB

Umgrenzung der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB





Fläche für Nebenanlagen hier: Stellplätze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Abbruch von baulichen Anlagen



Planzelchen ohne Normcharakter Flurstücksgrenze

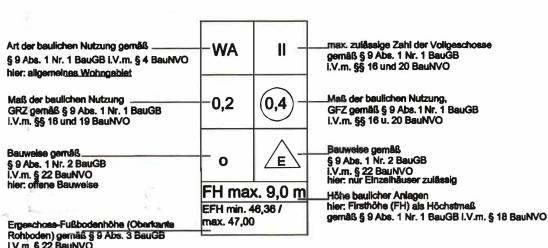


Flurstücksnummer

Höhenpunkt (DHHN92)







- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI, I S. 3316).

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003, zuietzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBI. I S.74), das Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mal 2004 (GVBI. I S. 350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBI, I S. 74).

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193). zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBI. I S. 686).

(A) Planzeichnung Maßstab 1:500

(B) Textliche Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V. m. § 4 BauNVO

1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. 2 Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. 3 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes in dem aligemeinen Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen), (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

4 Das allgemeine Wohngebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in folgende Tellberelche gegliedert: WA 1 und WA 2.

II Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen

III Höhe bsulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I. V. m. § 16 BauNVO 1 Die Firsthöhe ist das Maß zwischen der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) und dem obersten Dachabschluss.

2 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) ist gemäß den Einschrieben im Planteil (Nutzungsschablone) festgesetzt.

IV Mindestmaß der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Die Grundstücksgröße der Baugrundstücke darf 600 qm nicht unterschreiten.

V Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB I.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen, sind erst ab einem

Mindestabstand von 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. VI Bauwelse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die zulässigen Einzelhäuser sind In einer Länge von jeweils bis zu max. 15 m zu errichten

Dachform

1.1 Bei Hauptgebäuden sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 48° zulässig. 1.2 Für die Dachflächenelnkleidung der Hauptgebäude sind nur Dachziegel aus Ton,

Naturschiefer oder Betonstein in rot bis rotbraun und anthrazitfarben zu verwenden.

2 Fassaden

2.1 Als Fassadenmaterialien sind bei Hauptgebäuden Putz und Klinker zuiässlg. Für untergeordnete Gebäudeteile oder zur Gliederung der Fassade können auch andere Materialien

gehort 2. Bescheid v. 19.01.2009, AZ:15108, i.V.m. dem Schriben

Frankle

v. 19.03.2009

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,20 m gemessen ab den in der Nutzungsschablone festgesetzten Geländehöhen (Einschrieben),

VIII Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeldung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

1 Zu den Selten der mit "III" gekennzeichneten und zeichnerisch festgesetzten durchbrochenen Linien sind Kinder- und Schlafräume nicht zulässig. Kann die Anordnung von Kinder- und Schlafräumen an diesen Gebäudeseiten nicht ausgeschlossen werden, sind deren Fenster mit schallgedämmten Außenluft-Durchlasselementen auszustatten.

2 In der zeichnerisch festgesetzten und mit "A" gekennzeichneten Fläche ist eine Schallschutzwand In einer Höhe von 3,0 m zu errichten. Die Höhe der baulichen Anlage wird gemessen von dem eingemessenen Geländehöhen-Punkt: 46,57 (DHHN92). Es Ist ein resultierendes Schalldämm-Maß von R'w,res = 20 dB erforderlich.

IX Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Für die festgesetzte Stellplatzanlage sowie für Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sind luft- und wasserdurchlässige Beläge (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen) zu verwenden.

X Flächen mit Gebot für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1 Pro Grundstück ist ein Baum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

2 Innerhalb der festgesetzten und mit "a" gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen sind insgesamt neun Bäume der Art Vogel-Kirsche (Prunus avium) sowie pro 1 qm Fläche ist ein Strauch gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die Errichtung von Wegen und Zufahrten ist zulässig.

3 Innerhalb der festgesetzten und mit "b" gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen sind insgesamt acht Feld-Ahorne (Acer campestre), acht Ebereschen (Sorbus aucuparia) sowie pro 1 qm Fläche Ist ein Strauch gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen.

4 Die Lärmschutzwand Ist an ihrer westlichen Seite mit rankenden, schlingenden oder seibstklimmenden Pflanzen gemäß Pflanzliste 3 begrünen.

XI Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB9 B Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 1 qm Fläche ein Strauch gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Können einzelne Gehölze nicht erhalten werden, sind sie

gemäß der Pflanzlisten 1 oder 2 zu ersetzen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Acer campestre) Feld-Ahom, (Malus domestica) Kultur-Apfel, (Prunus avium) Vogel-Kirsche, (Prunus cerasus) Sauer-Kirsche, (Prunus domestica) Gewöhnliche Kultur-Pflaume, (Pyrus communis) Kultur-Birne, (Sorbus aucuparia) Eberesche

Pflanzliste 2

(Comus mas) Kornelkirsche, (Comus sanguinea) Roter Hartriegel, (Corylus avellana) Gemeine Hasel, (Philadelphus coronarius) Großer Pfeifenstrauch / Bauernjasmin, (Rosa multiflora) Büschel-Rose, (Rosa rubiginosa) Schottische Zaunrose, (Syringa vulgaris) Garten-Flieder

(Parthenocissus quinquefolia) Fünfblättriger Wiider Wein, (Parthenocissus tricuspidata) Dreilappiger Wilder Wein, (Hedera helix) Gemeiner Efeu, (Lonicera periclymenum) Deutsches Geißblatt

Hinwelse

Bodendenkmal Bodendenkmale sind nicht bekannt. Sollten dennoch Im Rahmen der Erd- und Bauarbeiten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, sind diese gemäß des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und §

12 BbgDSchG).

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist daher nicht erforderlich. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, lst es verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Beim Fund von Kampfmitteln sind Bauarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen. Die Kampfmittel sind in ihrer Lage nicht zu verändem und die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. das zuständige Ordnungsamt sind zu informieren.

Die Anzahl der Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück ist entsprechend der Satzung über die Stellplätze in der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf (Stellplatzsatzung) vom 09.03.2006 (bekannt gegeben im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf vom 28.04.2006, 5. Jahrgang. Nr. 4) herzustellen.

Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss ist am ... QA. QQ. 2005...... im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf 9. Jakrgang, Mr. X. ortsüblich bekannt gemacht worden. Stahnsdorf, den 05.03.2000



Bürgermeister

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom27.04.2005..... beteiligt worden.



Bürgermeister

Die frühzeitige Betelligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom . \(\text{L2.2004} \) bis .24..02.......... statt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Stahnsdorf, den 01 03 2003



Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte

und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufge

Sent timestation the relief of the sent of



Bürgermeister

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am .. 20...29... Zoo. 7...... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Stahnsdorf, den 09 03 Z009



Die Gemeindevertretung hat am .20.09.2007..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans In der BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Stahnsdorf, den 09.03 2009



Albers Bürgermeister

während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom



Stahnsdorf, den 01.03 Z001

Bürgermeister

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan In einem Teilbereich geändert. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt Beteiligung durchgeführt.



Bürgermeister

Bürgermeister

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2003...... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Stahnsdorf, den 09 03 2009



Fassung August 2001... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.



Albers Bürgermeister Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung August...Zend... wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.01.09 AZ.: 15/08... mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen genehmigt. Stahnsdorf, den 01 03 2001



Albers Bürgermeister

Satzung in der Fassung Angust....2003.... aufgehoben und die entsprechend den Maßgaben ergänzte Satzung in der Fassung ... IRMMET.... ZERG... beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Stahnsdorf, den 03 03 2000



Albers Bürgermeister

Stahnsdorf, den 23.03. 2009



Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.



Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .30..09.2001..... in Kraft getreten. Stahnsdorf, den 04.05.2009



Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Rernd Mengelkamp Stahnsdorf, den 4.3.2009 Öffentl. best. Verm.-Ingenieu



BROZ Annastraße 4 ÖbVI Übersichtsplan



Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Sportplatz 20" Ortsteil Güterfelde - Gemeinde Stahnsdorf

Auftraggeber

Anno Immobilien Stand

- Satzung -

Stand: Januar 2009

Maßstab 1:500

Bauleitplanung

Wieferig & Partner







